

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e284e70f-38cf-3738-a159-97f4def511e4>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 13.7 - 13.7 Schnellabschaltung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Überschreiten der festgelegten Höchsttemperatur des Wärmeträgers das weitere Erwärmen des zu trocknenden Produktes durch eine selbsttätig wirkende Einrichtung verhindert wird.

Selbsttätig wirkende Maßnahmen sind z. B. automatische Kaltlufteinblasung, Abstellen der Wärmeträgerförderung, Rückbefeuchtung.

